

# **Beitragsordnung des Jugend-Förderverein Golf Club Hardenberg e.V.**

## **I. Grundlage:**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 3 der Satzung.

## **II. Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## **III. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Gründungssitzung am 26.02.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister und Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt in Kraft.
3. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.
4. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden.

## **IV. Regelungen**

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
2. Der Mitgliedsbeitrag liegt bei € 50,-- für die erste Mitgliedschaft und 25,-- für die Anmeldung eines weiteren volljährigen Mitglieds einer häuslichen Lebensgemeinschaft pro Jahr (Stand 2015).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Bei Vereinseintritt ist zu jedem Zeitpunkt der volle Beitrag zu zahlen.
5. Alle Vereinsbeiträge werden bis zum 15.02. des laufenden Kalenderjahres mittels Bankeinzugsverfahren abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 30.03. des laufenden Jahres fällig.
6. Die Beiträge des Vereins werden durch eine SEPA-Basislastschrift erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Göttingen, den 26.02.2015